

1. Änderungssatzung
zur
Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt
(Hundesteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 27.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 12.12.2014, beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den 1. Hund | 50,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 63,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 75,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 400,00 Euro |

Artikel 2

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Für Hunde, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gilt der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 d) anteilig ab dem 01. des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.“

Artikel 3

Der § 8 wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Die Steuer wird auf Antrag für Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, auf 60 % ermäßigt. Als Nachweis sind der Jagdschein sowie das Zeugnis über die bestandene Brauchbarkeitsprüfung vorzulegen.

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017


Andreas Dittmann
Bürgermeister

